

Benützungssordnung Aussensportanlage Moosmättli

vom 1. Januar 2019

Gleichstellung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Die Benützungsordnung gilt als Ergänzung zur Betriebsverordnung für öffentliche Anlagen, Räume und Plätze der Gemeinde Schüpfheim. Sie beschreibt Benützungsbedingungen und Rahmenbedingungen, welche bei der Benützung der Aussensportanlage Moosmättli zwingend eingehalten werden müssen. Sie gilt für alle Nutzer und Besucher.

1.2. Belegungen

Die Aussensportanlage Moosmättli steht für sportliche Aktivitäten zur Verfügung. Ausserordentliche (gemäss Ziffer 2.2 der Betriebsverordnung) und sportfremde Anlässe bedingen in jedem Fall einer Bewilligung des Haus- und Anlagewartes oder der Betriebskommission.

1.3. Betriebseinstellungen

Betriebseinstellungen erfolgen bei Grossreinigungsarbeiten, Renovationen sowie Unterhaltsarbeiten.

1.4. Sorgfaltspflicht

Die öffentlichen Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Haus- und Anlagewart oder von einer instruierten Person bedient bzw. verändert werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

Das Betreten oder Befahren der Aussensportanlage mit jeglichen Fahrzeugen oder Fun-Geräten (Inline-Skates, Velos, Scooters, etc.) ist verboten!

Die Leiter bzw. eine Aufsichtsperson der Benutzer tragen die Verantwortung für die von ihnen benützten Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte.

1.5. Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden verboten.

1.6. Bereitstellung und Räumung

Die Aussensportanlagen dürfen nur während den bewilligten Zeiten benutzt werden. Sondernutzungen sind bei der Betriebskommission zu beantragen.

Der letzte Benutzer der Anlage hat sicherzustellen, dass sämtliche Lichter gelöscht und alle Türen verschlossen sind. Die Flutlichtanlage ist nach Gebrauch sofort zu löschen.

1.7. Ordnung

Die öffentlichen Räume, Plätze und Einrichtungen sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Bei Mängeln werden die Aufwendungen des Haus- und Anlagewartes nach dem effektiven Aufwand (Personal- und Sachaufwand) dem Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

Das Material ist nach jedem Training/Spiel/Wettkampf ordnungsgemäss aufzuräumen (z.B. Bälle, Hürden, Matten, Eckfahnen, Linienrichterfahnen, Bänke, etc.).

1.8. Ruhe

Die Lautstärke der Lautsprecheranlage ist auf ein erträgliches Mass einzustellen (Rücksicht auf Nachbarn, Wohn- und Pflegezentrum, etc.).

Ab 22.00 Uhr sind jegliche Ruhestörungen gegenüber der Anwohnerschaft zu vermeiden. Sämtliche Türen und Fenster des Garderobengebäudes müssen geschlossen sein.

1.9. Parkplätze

Die Parkplätze für die Aussensportanlage Moosmättli befinden sich bei der Sporthalle. Diese müssen sowohl vom Veranstalter wie den Besuchern benützt werden. Ausnahmen wie z.B. Materialtransporte der Trainer sind klar definiert.

Velos und Mofas müssen beim Velounterstand parkiert werden.

1.10. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben und werden drei Monate aufbewahrt.

1.11. Tiere

Das Mitbringen von Tieren im ganzen Areal der Aussensportanlage ist nicht gestattet. Ausnahmen werden von der Betriebskommission bewilligt.

1.12. Missachtung der Benützungsordnung

Missachtungen der Benützungsordnung werden durch die Betriebskommission entsprechend geahndet. In gravierenden Fällen kann ein Benutzungsverbot ausgesprochen werden.

2. Garderobengebäude

2.1. Sauberkeit, Reinigung

Das Garderobengebäude ist nur mit gereinigten Schuhen zu betreten. Zum Reinigen schmutziger Schuhe steht ausserhalb des Gebäudes eine Waschanlage zu Verfügung.

Nach Benützung des Garderobengebäudes sind die Garderoben und Duschen sauber zu verlassen. Als Hilfsmittel stehen Besen und Wasserschieber bereit. Der Trainer der Heimmannschaft setzt die Regelung auch bei der Gastmannschaft durch.

Die Gänge und WC-Anlagen sind besenrein dem Hauswart abzugeben.

3. Aussenanlage

3.1. Tore

In der Regel sind bei Trainings die verschiebbaren Tore zu verwenden. Die grossen Tore werden nur bei Spielen verwendet.

Wegen der Belastung des Rasens müssen die Standorte der transportablen Tore (gross und klein) regelmässig gewechselt werden. Dafür sind die Trainer verantwortlich.

Die transportablen Tore sind jeweils nach Trainingsende hinter dem Spielfeld (parallel zueinander) zu platzieren.

3.2. Weitsprunganlage

Nach Gebrauch der Weitsprunganlage ist der Sand im Kasten wieder zu verteilen und das Material ordnungsgemäss zu verräumen.

3.3. Schuhwaschanlage

Die Schuhwaschanlage ist nach dem Gebrauch mit dem Bambusbesen grob zu reinigen. Er steht im Garderobengebäude bereit.

4. Zusätzliche Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen

4.1. Gebühren

Für die Benützung der öffentlichen Anlagen, Räume, Plätze, Einrichtungen und Geräte gemäss Ziffer 2.2 der Betriebsverordnung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese und die Annullationsbedingungen sind in der Gebührenordnung geregelt. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.

Die Gebühren werden von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

4.2. Übernahme und Abgabe

Für die Übernahme und Abgabe der öffentlichen Räume, Einrichtungen und Geräte sind zwischen dem Veranstalter und dem zuständigen Haus- und Anlagewart die Termine festzulegen.

4.3. Untervermietung

Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen usw.) sowie jegliche Änderung des Benützungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung der Betriebskommission.

4.4. Restaurationsbetrieb

Dem Veranstalter ist es gestattet, in eigener Regie zu wirteln. Es ist seine Sache, die Wirtschaftsbewilligung in jedem Fall einzuholen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Jugendschutz, Brandschutz, usw.) zu beachten. Zuständig für die Reservation des FC-Beizlis ist der FC Schüpfheim.

4.5. Benützungsvertrag

Mit der Gesuchstellung bestätigt der Veranstalter, dass er die Betriebsverordnung, die Gebührenordnung sowie die Benützungsordnung kennt, mit diesen einverstanden ist und sie in allen Teilen einhält.

Schüpfheim, 29. Oktober 2018

Betriebskommission Schüpfheim

Koni Tanner
Präsident Betriebskommission